

**Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement"
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23. April 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 16. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 20. April 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2013, S. 51), geändert am 25. Februar 2014 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 01/2014, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss.“

b) In Abs. 5 S. 2 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „auf Vorschlag der Studiengangskoordination“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 - 3 folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „auf Vorschlag der Studiengangskoordination“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und Beisitzenden“ gestrichen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „den Veranstaltung“ gestrichen.

b) Abs. 3 S. 2 wird gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Die mit den Lehrbriefen ausgegebenen Einsendeaufgaben zu den Kurseinheiten sind innerhalb einer von der Studiengangskoordination festgelegten Frist zu bearbeiten und zurückzusenden. Die Studierenden müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie die Aufgaben in dem von der Studiengangskoordination festgelegten Modus (zugelassene Hilfsmittel, Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) selbständig bearbeitet haben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom Prüfungsausschuss“ durch die Worte „von der Studiengangskoordination“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen muss spätestens zu der von der Studiengangskoordination festgelegten Frist beim ZFUW eingegangen sein.“
 - c) Abs. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Klausurteile werden gemäß § 16 durch die Prüfenden bewertet. Die Note für die Klausur wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten errechnet.“
 - d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Wenn die Studierenden 6 von 7 Modulprüfungen bestanden haben, können sie sich zur Masterarbeit anmelden.“
6. § 14 Abs. 3 S. 1 - 3 erhalten folgende Fassung:
- „(3) Der erfolgreiche Abschluss von 6 der 7 Modulprüfungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Fristen für die erste und eine zweite Wiederholung sollen jeweils 3 Jahre nicht überschreiten.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 6 der 7 Modulprüfungen bestanden hat.“
 - b) Absatz 3 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Eine Liste der zur Betreuung der Masterarbeit zugelassenen Prüfenden wird in regelmäßigen Abständen vom ZFUW herausgegeben.“
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Absatz 5 wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von drei Monaten (Vollzeitmodus) bzw. sechs Monaten (Teilzeitmodus) nach Ausgabe des Themas gebunden und bei der Studiengangskoordination in einfacher Ausfertigung einzureichen.“

- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Abgabe“ die Worte „der Masterarbeit“ eingefügt.
- d) In Abs. 7 S. 2 werden die Worte „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Abkürzung „ZFUW“ ersetzt.
- 8. In § 16 Abs. 2 S. 3 werden die Worte „, vom Prüfungsausschuss zu bestimmen“ gestrichen und nach dem Wort „begutachten“ werden die Worte „, § 8 Abs. 1 gilt entsprechend“ eingefügt.
- 9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Abkürzung „ZFUW“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 S. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung beim ZFUW zu stellen. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.“

Artikel 2

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Energiemanagement“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 23. April 2015

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner